

Titel der Drucksache:

**Informationsschreiben Ortsteilrat Büßleben
im Zusammenhang mit einem beantragten
Bürgerbegehren**

Drucksache

0871/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

in der dritten Dekade April 2022 wurde in Büßleben ein Informationsschreiben im Zusammenhang mit einem beantragten und zwischenzeitlich zugelassenen Bürgerbegehren verteilt, das im Namen der Ortsteilbürgermeisterin und den Ortsteilrates verfasst wurde. Das Informationsschreiben bezieht klar Stellung gegen das Bürgerbegehren. § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG regelt: „Die im Gemeinderat und von den Antragstellern vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden.“ Diese Regelung gilt auch für Bürgerbegehren in Ortsteilen. Im genannten Informationsschreiben sind die Antragsteller selbst nicht mit ihren Argumenten erwähnt. Die Antragsteller haben sich in dem Zusammenhang an den OB gewandt. Dieser ließ mitteilen, dass sich die Stadtverwaltung mit Blick auf das laufende Begehren nicht einmischt. Die Stadtverwaltung ist jedoch für den Ortsteil auch Behörde.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Inwieweit stellt das genannte Informationsschreiben einen Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG dar, wie wird das begründet und welche rechtlichen Auswirkungen ergeben sich für das laufende Verfahren?
2. Wie wird die Position der „Nichteinmischung“ seitens der Verwaltung rechtlich begründet?
3. Wie soll aus Sicht der Verwaltung der Verfahrensfehler geheilt werden?

Anlagenverzeichnis

17.05.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
